

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Welche Unterlagen mit Ablauf des Jahres 2016 vernichtet werden können, finden Sie unter Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.01.	13.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.	13.01.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar ist am 27.01.2017.

2. Aus unserer Kanzlei

Am 01.01.2017 um 0.34 Uhr hat Erik Sauer, Sohn unserer Mitarbeiterin Frau Sauer, als erstes Kind des Jahres 2017 im Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer das Licht der Welt erblickt. Mutter und Kind sind wohlauf. Wir freuen uns mit ihnen.

3. Diese Unterlagen können Sie in 2017 vernichten

Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2017 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2006 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2006 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2006 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2010 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2010 oder früher erhalten oder versandt wurden oder

- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2010 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind. Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben. Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Der Gesetzgeber plant mit dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbriefe, worunter u.a. auch Lieferscheine fallen, aus der Abgabenordnung zu streichen. Wann das Gesetz in Kraft tritt, ist noch nicht abzusehen.

4. Hinweis auf Möglichkeit der abweichenden Honorarvereinbarung mit dem Steuerberater

In der Presse wird vermehrt darüber berichtet, dass Steuerberater gemäß § 4 Abs. 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) darauf hinweisen müssen, dass eine höhere oder niedrigere, als die durch die StBVV vorgeschriebene Vergütung, schriftlich vereinbart werden kann.

Damit fordert der Gesetzgeber ein, was wir schon lange durch unsere Beratungsverträge praktizieren. Darüber hinaus werden bei uns die Gebühren für die Erstellung der Lohn- sowie der Finanzbuchführung nicht nach den gesetzlichen Vorgaben, sondern anhand der individuellen Anforderungen unserer Mandanten berechnet. Dies führt zu mehr Kosten- und Leistungstransparenz.

5. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2017

- a) Zum 1.1.2017 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung geplant.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2016		2017	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	50.850,00	50.850,00	52.200,00	52.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.237,50	4.237,50	4.350,00	4.350,00
	täglich	141,25	141,25	145,00	145,00
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	74.400,00	64.800,00	76.200,00	68.400,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	6.200,00	5.400,00	6.350,00	5.700,00
	täglich	206,67	180,00	211,67	190,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	56.250,00	56.250,00	57.600,00	57.600,00
am 31.12.02 privat versichert		50.850,00	50.850,00	52.200,00	52.200,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
- Freiw. Soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
Bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		450,00	450,00	450,00	450,00
für: Krankenversicherungen	13 %				
Rentenversicherungen	15 %				
Pauschale Lohnsteuer	2 %				

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017.

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche *Versicherungspflichtgrenze* auf 57.600 € (bisher 56.250 €), die monatliche *Beitragsbemessungsgrenze* auf 4.350,00 € (bisher 4.237,50 €) erhöht wurde. Der bundeseinheitliche **Beitragsatz bleibt unverändert auf 14,6%** (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, welcher alleine von den Arbeitnehmern zu tragen ist. Laut Bundesministerium für Gesundheit wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag in 2017 unverändert bei 1,1 % liegen. Gesetzlich und freiwillig Versicherte sollten bei ihrer Krankenkasse erfragen, ob eine Erhöhung des Zusatzbeitrages erfolgt, sofern sie nicht bereits von ihrer Krankenkasse darüber informiert wurden.

- c) Die **Beitragsätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2017** wie folgt **geplant**:

➤ Rentenversicherung	18,70%	(bisher 18,70%)
➤ Arbeitslosenversicherung	3,00%	(bisher 3,00%)
➤ Pflegeversicherung	2,55%	(bisher 2,35%)

Der um 0,25% **erhöhte Arbeitnehmeranteil** in der Pflegeversicherung für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erziehen haben, erhöht sich damit auf 1,525% (in Sachsen auf 2,025%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen mindestens **23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.975 € monatlich und 35.700 € jährlich. Im Jahr 2016 betragen diese Werte noch 2.905 € im Monat bzw. 34.860 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße auf 2.660 € im Monat bzw. 31.920 € im Jahr festgesetzt (2016: 2.520,00 € im Monat und 30.240 € im Jahr).

Hinweis:

Die Künstlersozialabgabe bleibt in 2017 stabil und beläuft sich unverändert auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016, www.bmas.de

6. Erweiterung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zur Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aufgrund von verschiedenen Urteilen des BFH umfassend überarbeitet. Folgende Änderungen sind im Wesentlichen hervorzuheben:

Begriff „im Haushalt“

Der Begriff „im Haushalt“ kann künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Hausanschlusskosten

Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein. Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch nicht begünstigt.

Funktionsprüfung einer Anlage

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig, in allen offenen Fällen, beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.

Notrufsystem im Rahmen des „Betreuten Wohnens“

Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltene Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Betreuung von Haustieren

Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, kann auch von dem Steuervorteil profitieren, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden können.

Hinweis:

Die Urteile, die in das überarbeitete Anwendungsschreiben eingegangen sind, haben wir Ihnen bereits vorgestellt. Das Schreiben ist größtenteils in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 9. November 2016, IV C 8 S 2296b/07/10003 :008, www.bundesfinanzministerium.de

7. Erste Tätigkeitsstätte, Sammelpunkt, Einsatzwechselfähigkeit

Seit 2004 können Arbeitnehmer die Kosten für das regelmäßige Aufsuchen ihrer Arbeitsstätte mit 30 Cent pro Kilometer der einfachen Strecke als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen (sog. Entfernungspauschale). Arbeitnehmer, die nicht regelmäßig eine Tätigkeitsstätte aufsuchen, können unter bestimmten Umständen 30 Cent für

die tatsächlich zurückgelegten Kilometer zur Tätigkeitsstätte ansetzen. In diesem Fall werden die Wegekosten nach Reisekostengrundsätzen - also für die Hin- und Rückfahrt- und nicht durch die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht. Das ist der Fall bei einer sog. Einsatzwechseltätigkeit. Ein typisches Beispiel ist ein angestellter Handwerker, der seine wechselnden Baustellen regelmäßig von seinem Wohnsitz aus anfährt. Der Ansatz von Wegekosten als Reisekosten ist für Arbeitnehmer attraktiver, da sich die abziehbaren Werbungskosten im Vergleich zur Entfernungspauschale verdoppeln. Kann ein Arbeitnehmer glaubhaft nachweisen, dass er durch seinen Arbeitgeber keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet wurde und keine Tätigkeitsstätte regelmäßig aufsucht, liegt eine sog. Einsatzwechseltätigkeit vor. Die Fahrtkosten sind dann ab Wohnsitz des Arbeitnehmers Reisekosten. Beginnt der Arbeitnehmer seine Arbeitseinsätze jedoch dauerhaft, typischerweise arbeitstäglich von einem durch den Arbeitgeber festgelegten Ort, gilt dieser als sog. Sammelpunkt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sammelpunkt kann dann ebenfalls nur die Entfernungspauschale angesetzt werden. In einem Klageverfahren konnte kürzlich ein steuerpflichtiger Arbeitnehmer glaubhaft machen, dass er eine Einsatzwechseltätigkeit ausübe. Er übte im Streitjahr 2014 seine Tätigkeit an verschiedenen Orten aus. Einmal wöchentlich fuhr er zu einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers, um Stundenzettel oder auch Urlaubsanträge abzugeben. Diese Einrichtung war arbeitsvertraglich nicht die erste Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen. Er wurde von seinem Arbeitgeber keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet. Das bescheinigte dieser schriftlich. Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Er könne seine Fahrtkosten zu einer wöchentlich aufgesuchten betrieblichen Einrichtung nach Reisekostengrundsätzen ansetzen. Im zweiten Schritt waren laut Gericht für das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte quantitative Zuordnungskriterien zu prüfen. Das Aufsuchen der Einrichtung für zwei volle Arbeitstage je Arbeitswoche oder das Tätigwerden an diesem Ort für mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit führe zu der Annahme, dass eine erste Tätigkeitsstätte vorliege. Dies liege im Streitfall aber nicht vor. Auch liege kein Sammelpunkt vor, da der Steuerpflichtige seine Einsatzorte regelmäßig von seinem Wohnort aus angefahren habe. Für die wöchentliche Fahrt zur betrieblichen Einrichtung konnte der Steuerpflichtige daher die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu je 30 Cent als Werbungskosten ansetzen - entgegen der Auffassung des Finanzamtes.

Hinweis:

Üben Arbeitnehmer eine Einsatzwechseltätigkeit aus und suchen sie eine betriebliche Einrichtung weniger als an zwei vollen Arbeitstagen je Arbeitswoche oder weniger als ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit auf, können sie ihre Fahrtkosten zwischen Wohnung und betrieblicher Einrichtung nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten ansetzen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte bestimmt hat.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2016, 4 K 1836/15, rechtskräftig, EFG 2016 S. 1692.

8. Spenden bei Verzicht auf Aufwendungsersatz bzw. sonstigen Anspruch

Ansprüche gegen Vereine auf einen Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der zeitlichen Nähe des Verzichts zur Fälligkeit des Anspruchs und die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu. Bei **einmaligen Ansprüchen** ist die Verzichtserklärung unverändert dann noch zeitnah, wenn sie **innerhalb von drei Monaten** erfolgt. Bei Ansprüchen aus einer **regelmäßigen, monatlich ausgeübten Tätigkeit** liegt nunmehr die erforderliche Zeitnähe auch dann noch vor, wenn **innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs** der Verzicht erklärt wird.

BMF-Schreiben vom 24.8.2016 – IV C 4 – S 2223/07/0010:007 (DStR 2016 S. 2161)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Neue Sachbezugswerte ab 2017
- Abfärberegulung (gewerbliche Tätigkeit) bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen
- Darlehen mit steigendem Zins – Abzinsung?
- Veräußerung eines Liebhabereibetriebs
- Turnierpokerspieler erzielt gewerbliche Einkünfte
- Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung
- Einmalentschädigung wegen Überspannung steuerbar
- Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage
- Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen
- Kinderfreibetrag zu niedrig?
- Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitsuchendes Kind
- Ende der Berufsausbildung
- Steuerpflicht bei Betreuung geistig Behinderter
- Korrektur bei Abweichung zwischen Steuererklärung und „eDaten“
- Offenbare Unrichtigkeit bei Nichtberücksichtigung einer Rente?
- Gesetzesänderung Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.